

Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Medizinischen Hochschule Hannover vom 16. Mai 2018

Diese hochschulinterne Richtlinie ergänzt die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln. (RdErl. d. MWK v. 13.11.2017 - 21.5-71111/1-6 (Nds. Mbl. Nr. 45/2017 S. 1484) - VORIS 22210 -)

1. Grundsätze und Verwendungszweck

„Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verausgaben“ (§14b (1) NHG)

2. Verteilung

Die Anzahl der immatrikulierten Studierenden bestimmt die Höhe der Studienqualitätsmittel (SQM). Die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur zugewiesenen Mittel werden nach der Studierendenzahl des jeweiligen Studiengangs quotiert und dem jeweiligen Studiengang entsprechend zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung innerhalb der Medizinischen Hochschule obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten gemeinsam mit der Studiendekanin/dem Studiendekan für Medizin und Bachelor- und Masterstudiengänge.

Die Gelder werden in zentrale Mittel (40%) und dezentrale Mittel (60%) aufgeteilt.

- Die dezentralen Mittel werden entsprechend der Quotierung auf die einzelnen Studiengänge aufgeteilt; die jeweilige Studienkommission hat ein Vorschlagsrecht zur Verwendung.
- Die zentralen Mittel werden für studiengangsübergreifende Maßnahmen von der Präsidentin/dem Präsidenten im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission eingesetzt.

3. Verwendung der Studienqualitätsmittel

Die Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln (RdErl. d. MWK v. 13.11.2017 - 21.5-71111/1-6 (Nds. Mbl. Nr. 45/2017 S. 1484) - VORIS 22210 -) regelt den Verwendungsspielraum:

- zusätzliches hauptberufliches (Lehr)Personal
- zusätzliches nebenberufliches Personal (einschließlich studentische Hilfskräfte, Tutorinnen, Tutoren, Lehrbeauftragte, Gastvorträge)
- Verlängerung der Öffnungszeiten von Bibliotheken
- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung

- Verbesserung der DV-Infrastruktur
- Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur
- Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten

4. Vorschlagsverfahren und Verwendungsentscheidung

4.1 Dezentrale Mittel

Aus dezentralen Mitteln finanzierte Maßnahmen dienen der Sicherung und Verbesserung der studien-gangsbezogenen Bedingungen und der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre.

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

1. Anträge über die konkrete Verwendung der Mittel werden in den Sitzungen der jeweiligen Studien-kommissionen ausführlich beraten und werden als Empfehlung an die Studienqualitätskommission ge-geben. Antragsberechtigt in den Studienkommissionen sind Studierendenvertreter, Lehrverantwortliche, Studiendekane oder Abteilungen der MHH.

2. Die Vorschläge der Studienkommissionen werden in die Studienqualitätskommission zur Entschei-dung eingebracht. Diese entscheidet letztlich über die Verausgabung der Mittel.

Antragsberechtigt für die Studienqualitätskommission sind die Studienkommissionen für Medizin, Zahnmedizin, Biochemie und Biomedizin für das jeweilige quotierte Budget.

4.2 Zentrale Mittel

Aus zentralen Mitteln finanzierte Maßnahmen dienen überwiegend der Sicherung und Verbesserung der studiengangübergreifenden und fachunabhängigen Lehrbedingungen und der Sicherung sowie Verbes-erung der Qualität der Lehre.

Über die Vergabe der zentralen Studienqualitätsmittel entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Ein-vernehmen mit der Studienqualitätskommission (NHG §14b Abs. 2).

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

1. Anträge über die konkrete Verwendung der Mittel werden in den Sitzungen der jeweiligen Studien-kommissionen ausführlich beraten und werden als Empfehlung an die Studienqualitätskommission ge-geben. Antragsberechtigt in den Studienkommissionen sind Studierendenvertreter, Lehrverantwortliche, Studiendekane oder Abteilungen der MHH. Die Präsidentin/der Präsident kann Anträge direkt in die Studienqualitätskommission einbringen.

2. Die Vorschläge der Studienkommissionen werden in die Studienqualitätskommission zur Entschei-dung eingebracht. Diese entscheidet letztlich über die Verausgabung der Mittel.

Im Falle der Befürwortung des Antrags aus einer Studienkommission spricht die Studienqualitätskom-mission über die/den Vorsitzende/n der Studienqualitätskommission eine Empfehlung zur Finanzierung an die Präsidentin/den Präsidenten aus. Diese/dieser entscheidet über die Durchführung der Maßnah-

me. Im Falle einer Änderung seitens der Präsidentin/des Präsidenten muss die Studienqualitätskommission erneut beraten.

5. Vergabekriterien

Die Studienqualitätskommission entscheidet über die Verwendungsvorschläge der Studienkommissionen nach Prüfung der Vorschläge auf Plausibilität und Kosten-Nutzen-Relation. Die zu erwartenden Kosten und der zu erwartende Nutzen sind jeweils auszuweisen.

Folgende Angaben sind daher bei der Antragstellung zu machen:

Zweck der Maßnahme/ des Projektes: Der Antrag beinhaltet eine nachvollziehbare Begründung mit Darlegung der mit der beantragten Maßnahme zu erreichenden Qualitätsverbesserung in der Lehre.

Dauer der Maßnahme: Es sind Angaben zur Laufzeit zu machen.

Beantragte Finanzierungssumme: Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan anzufügen, der die Gesamtkosten darstellt. Bei Beantragung von Personalmitteln sind die Eingruppierung, Arbeitszeit, Dauer der Maßnahme und die Gesamtkosten gemäß MHH-Normkostentabelle auszuweisen. Investitionsmittel und Sachmittel enthalten bereits die Mehrwertsteuer.

Die Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. Die bewilligten Gelder müssen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung durch die Studienqualitätskommission erstmals abgerufen werden. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Kann eine Maßnahme nicht in beschlossener Form durchgeführt werden, ist dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Eine eigenständige Abweichung von der Verwendungsentscheidung ist nicht zulässig.

6. Berichtswesen

Gemäß § 14 b Abs. 4 NHG berichtet die Medizinische Hochschule dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern. Diese Berichte werden der Studienqualitätskommission zur Kenntnis gebracht.

Einmal im Jahr berichtet die Präsidentin/der Präsident der Studienqualitätskommission über die Verwendung der zentralen Mittel und stellt die zukünftige 3-Jahresplanung vor, die im Einvernehmen von der Studienqualitätskommission bewilligt wird.

Einmal im Jahr berichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende im Senat über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.